

# Gleichbehandlungsbericht 2021

der

**PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT**

und der

**Pfalzwerke Netz AG**

Ludwigshafen am Rhein, 28.03.2022



# Gliederung

Einführung – anwendbare Entflechtungsvorschriften	3
A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	4
I. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Unternehmensorganisation – unabhängiger Netzbetrieb	4
2. Ablauforganisation – diskriminierungsfreie Geschäftsprozesse	6
II. Rechnungsmäßige Entflechtung – Transparenz	12
III. Informativische Entflechtung – Vertraulichkeit	13
IV. Kommunikative Entflechtung – Marktauftritt	14
B) Gleichbehandlungsmanagement	16
I. Gleichbehandlungsbericht – Gleichbehandlungsprogramm	16
II. Gleichbehandlungsbeauftragter	16
III. Vermittlungskonzept – Schulungen	17
IV. Überwachung – Sanktionen	18
C) Ausblick	19

## Einführung – anwendbare Entflechtungsvorschriften

Die **PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT** (PFALZWERKE AG) betätigt sich energiewirtschaftlich in der Beschaffung und im Vertrieb von Strom und Gas sowie im Stromhandel. Sie betreibt selbst oder über Tochterunternehmen EEG-Anlagen und erbringt energienahe Dienstleistungen für Dritte, z.B. Portfoliomanagement, Projektierung von EEG-, KWKG- und Nahwärmanlagen, Bau und Betrieb öffentlicher Ladesäulen zur Elektromobilität und künftig ggf. auch von Stromspeichern. Diese Tätigkeiten werden hier als „Wettbewerbsbereiche“ bezeichnet.

Darüber hinaus nimmt sie übergreifende Zentralfunktionen (Shared Services) wahr, auch für ihre Beteiligungsunternehmen, und erbringt energiespezifische Dienstleistungen. Wegen ihrer 100%-Beteiligung an der Pfalzwerke Netz AG, bei der Eigentum und Betrieb des Stromverteilernetzes liegen, gilt sie gem. § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (VIU).

Die **Pfalzwerke Netz AG** ist Verteilernetzbetreiber (VNB), fungiert als grundzuständiger Messstellenbetreiber gem. §§ 3, 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und erbringt netznahe Dienstleistungen für Dritte. Somit unterliegt sie der buchhalterischen Entflechtung (§ 6b EnWG, § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG). An ihrem Stromverteilernetz sind knapp 340.000 verbrauchende und verteilende Kunden angeschlossen (davon ca. 325.000 Haushaltskunden). Somit unterliegt sie, wie auch die PFALZWERKE AG, der rechtlichen und operationellen Entflechtung (§§ 7, 7a EnWG).

Beide Unternehmen benötigen somit ein **Gleichbehandlungsmanagement** (§ 7a Abs. 5 EnWG). Im Berichtszeitraum galt zunächst das Gleichbehandlungsprogramm vom 20.05.2019. Es wurde am 05.02.2021 aktualisiert. Nachfolgend wird über die 2021 getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Programme berichtet. Der Bericht schließt sich an den Gleichbehandlungsbericht 2020 vom 19.03.2021 an. Aus Aktualitätsgründen werden auch die bis 28.02.2022 umgesetzten Maßnahmen zur Gewährleistung eines transparenten, unabhängigen, diskriminierungsfreien Verteilernetzbetriebs dargestellt.

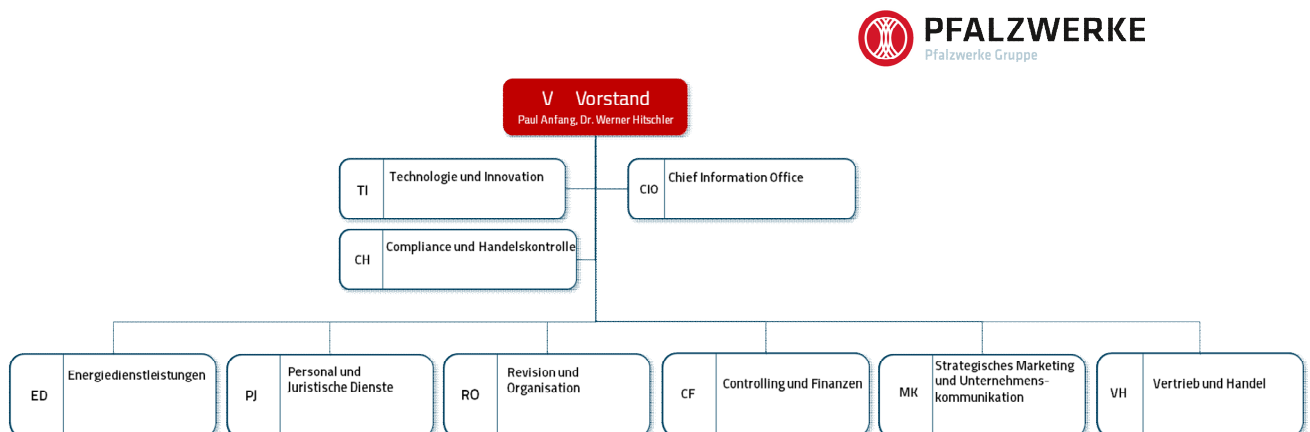
Der **Bericht** wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2022 vorgelegt und – in nicht personenbezogener Form – auf den Internet-Seiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht.

# A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

## I. Organisatorische Maßnahmen

### 1. Unternehmensorganisation – unabhängiger Netzbetrieb

Die **PFALZWERKE AG** hat 371 Beschäftigte (Aktive, inklusive Teilzeitkräfte, befristete Arbeitsverhältnisse und Auszubildende, Stichtag 31.12.2021). Die Aufbauorganisation am 28.02.2022 ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



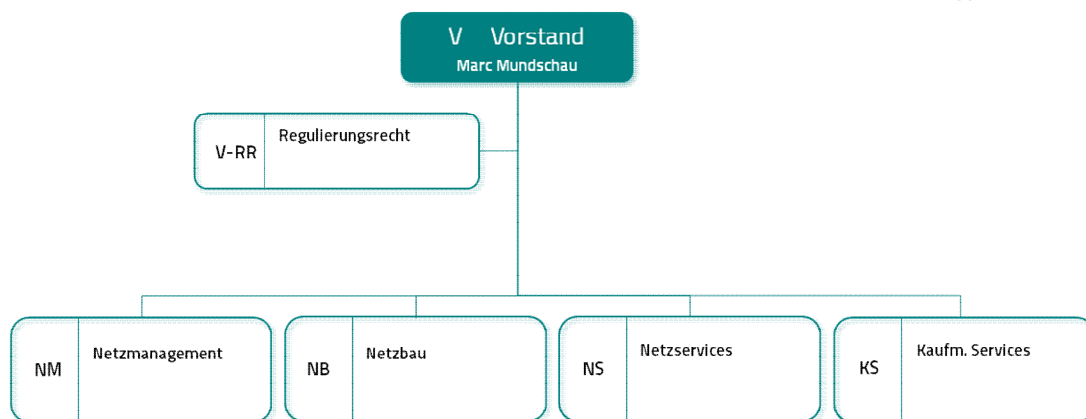
Im **Vorstand** der PFALZWERKE AG gab es im Berichtszeitraum einen Wechsel: Zum 11.05.2021 schied das für Technik und Personal zuständige Mitglied des Vorstandes aus, auch als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Pfalzwerke Netz AG. Nachfolger in beiden Funktionen ist Herr Dipl.-Finanzwirt Paul Anfang. Die Geschäftsverteilung im Vorstand der PFALZWERKE AG (Bericht 2019, S. 4) blieb unverändert.

Die **Aufbauorganisation** blieb im Berichtszeitraum unverändert. Beim **Leitungspersonal** (Bereichs- und Stabsbereichsleiter) der PFALZWERKE AG gab es eine Änderung. Der bisherige Leiter des Bereichs Energiedienstleistungen (ED) schied aus. Sein Nachfolger wurde zum 15.01.2021 zunächst zum kommissarischen Leiter ernannt, am 01.07.2021 zum Bereichsleiter ED.

Der Betrieb von öffentlichen **Ladesäulen** für die Elektromobilität und von **Stromspeichern** waren als energienahe Dienstleistungen seit jeher der PFALZWERKE AG zugeordnet. Deshalb brauchte die Pfalzwerke Netz AG von den seit 27.07.2021 geltenden Ausnahmen in §§ 7c, 11b EnWG keinen Gebrauch machen. Als reiner Elektrizitäts-VNB

ist sie auch von den neuen **Entflechtungsregelungen** für die Betreiber von **Wasserstoffnetzen** (§ 28m EnWG) und den geplanten weiteren Vorgaben im „EU-Gaspaket“ nicht betroffen.

Die **Pfalzwerke Netz AG** hat 539 Beschäftigte (Aktive, inklusive Teilzeitkräfte, befristete Arbeitsverhältnisse und Auszubildende, Stichtag 31.12.2021). Aufbauorganisation und Leitungspersonal blieben im Berichtszeitraum unverändert. Die Aufbauorganisation am 28.02.2022 ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Zum **Leitungspersonal** gehören die unmittelbar dem Vorstand unterstellten Fach- und Führungskräfte. Sie sind in ihrem Aufgabenbereich auch **Letztentscheider** i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG, soweit ein Vorgang nicht wegen seiner Bedeutung dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen ist. Letztentscheider sind auch der Leiter und der Schichtverantwortliche in der Netzleitstelle. Sie sind nicht für die PFALZWERKE AG tätig.

Die **berufliche Unabhängigkeit** des Leitungspersonals Netz (§ 7a Abs. 3 EnWG) ist gewährleistet. Dessen bewegliche Vergütungsteile hängen allein vom Ergebnis der Pfalzwerke Netz AG und der Erreichung der netzbezogenen Individualziele ab. Z.T. hält es stimmrechtslose Belegschaftsaktien der PFALZWERKE AG, die alle Beschäftigten 2012 zum 100jährigen Firmenjubiläum je nach Firmenzugehörigkeit erhalten hatten. Eine Veräußerung von VIU-Anteilen verlangt § 10c Abs. 4 EnWG aber nur für Leitungspersonal eines Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB), nicht eines VNB. Weder die Kursentwicklung (die PFALZWERKE AG ist nicht börsennotiert) noch die Dividendenhöhe ist geeignet, das Netzpersonal in seiner beruflichen Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.

Die Pfalzerwerke Netz AG verfügt als Netzeigentümerin mit Vollausrüstung über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen **Ausrüstungen** für einen unabhängigen Verteilernetzbetrieb (§ 7a Abs. 4 S. 2 EnWG). Soweit sie Aufgaben durch Dienstleister erbringen lässt, verfügt sie über eigene Expertise, um diese in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit fachlich zu beaufsichtigen und ihr Letztentscheidungsrecht in allen Fragen des Netzbetriebs (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG) effektiv wahrzunehmen. Ihre **Entscheidungsunabhängigkeit** in Fragen des Netzbetriebs (§ 7a Abs. 4 EnWG) ist durch die Rechtsform und Besetzung des Aufsichtsrats gewährleistet (Bericht 2019, S. 6).

Bei sonstigen, **nicht diskriminierungsgeneigten VNB-Tätigkeiten** (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG) wird die Pfalzerwerke Netz AG unterstützt durch die Querschnittsbereiche der PFALZWERKE AG und die mit dieser gem. § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Unternehmen

- PFALZKOM GmbH (Telekommunikation), Geschäftsführer (GF) Beyer, Burré,
- Repa GmbH (Elektromontagearbeiten), GF Schlesinger,
- prego services GmbH (Billing, Lieferantenwechselprozesse, Materialwirtschaft, IT-Services, Anschlussunterbrechungen), GF Tzschoppe-Kölling,
- VOLTARIS GmbH (Metering/Energiedatenmanagement), GF Vortanz, Schirra,
- LPN (Tiefbauarbeiten), GF Dr. Mirion

sowie durch die nicht verbundenen, externen Dienstleister

- Avedo, Mannheim (Kundenservice, vor allem first, z.T. auch second level),
- Ifi GmbH, Frankfurt (Zählerablesung).

Soweit diese Dienstleister für die Pfalzerwerke Netz AG tätig sind, sind sie vertraglich verpflichtet, die Anforderungen des **Gleichbehandlungsprogramms** einzuhalten, insbesondere zur Diskriminierungsfreiheit, zum Vertraulichkeitsschutz und verwechslungssicheren Außenauftritt (Bericht 2019, S. 6 f.) und das Letztentscheidungsrecht der Pfalzerwerke Netz AG in allen Fragen des Netzbetriebs zu wahren. Das Gleichbehandlungsprogramm gilt auch für den Betrieb von Ortsnetzen Dritter, die die Pfalzerwerke Netz AG gepachtet hat oder für die sie betriebsführend tätig ist (Bericht 2019, S. 7).

## 2. Ablauforganisation – diskriminierungsfreie Geschäftsprozesse

Die **Kundenwechselprozesse** bei der Energiebelieferung und beim Messstellenbetrieb wurden im Berichtszeitraum entsprechend den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben abgewickelt. Im Pfalzerwerke-Netzgebiet waren am 31.12.2021 neben der PFALZWERKE AG weitere ca. 360 Stromlieferanten tätig, die insgesamt ca. 108.000

Kunden beliefern, zudem ca. 40 dritte, wettbewerbliche MSB (wMSB), die im Kundenauftrag gem. §§ 5, 6 MsbG insgesamt ca. 1.960 Zähler betreiben.

Die Rückstände infolge der Startprobleme nach Umsetzung der sog. „**MaKo 2020**“, festgelegt durch BNetzA-Beschluss BK6-18-032 vom 20.12.2018 (unter Änderung der Festlegungen BK6-06-009 „GPKE“, BK6-07-002 „MaBiS“, BK6-12-153 „MPES“ und BK6-16-200 „Interimsmodell“) wurden im Berichtszeitraum zunehmend abgearbeitet. Vereinzelt kam es noch zu einem verzögerten Rechnungsversand für die Netznutzung. Der Abrechnungsdienstleister holte dies auf Beschwerden der Netznutzer oder ihrer Dienstleister umgehend nach.

In einem Fall verzögert sich die Netznutzungs-Abrechnung länger. Hier hatte der Letztverbraucher einen Dritten als wMSB beauftragt, der insolvent wurde. Bei diesem erstmaligen Anwendungsfall des **Ersatz-Messstellenbetriebs** fehlten die erforderlichen Prozesse und Routinen. Zwar erlaubt § 18 Abs. 2 MsbG in solchen Fällen eine Verbrauchsschätzung anhand der Vorjahreswerte. Die automatische Plausibilisierung und Ersatzwertbildung für die Marktrolle gMSB erfolgt jedoch durch den Metering-Dienstleister auf einer eigenen IT-Plattform. In der Marktrolle des Ersatz-MSB müssen die früheren Abrechnungswerte aus dem Netzsystem ausgewertet und manuell plausibilisiert werden. Eine systemtechnische und organisatorische Trennung zwischen Billing VNB und Metering als gMSB ist entflechtungsrechtlich nicht erforderlich. Derzeit wird geprüft, ob eine stärkere Integration künftig effizientere Prozessabläufe ermöglicht.

Mit Beschluss vom 21.12.2020 (BK6-20-160) „**Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom**“ hatte die BNetzA Änderungen an den o.g. Festlegungen GPKE, WiM, MPES und MaBiS mit Wirkung zum 01.04.2022 verfügt. Sie verlängerte diese Frist wegen Engpässen bei den Software-Anbietern durch Mitteilungen Nr. 1 vom 28.10.2021 und Nr. 2, 27 vom 02.02.2022 um 6 Monate bis zum 01.10.2022. Unverändert zum 01.04.2022 umzusetzen sind die Änderungen des von der BK6 abgeänderten Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags, allerdings unter Beachtung der verlängerten Übergangsfrist bis 01.10.2022 z.B. für das standardisierte elektronische Preisblatt für die Netznutzung. Die Umsetzungsarbeiten sind weit fortgeschritten.

Als zu ambitioniert erwiesen sich auch die neuen Vorgaben für den sog. **Redispatch 2.0**. Er war eigentlich schon zum 01.10.2021 umzusetzen. Da sich die branchenweit notwendigen IT-technischen Voraussetzungen nicht fristgerecht schaffen ließen, legte der BDEW am 20.09.2021 mit Billigung der BNetzA (Mitteilungen der BK6, 8 Nr. 6 vom 21.09.2021 und Nr. 8 vom 04.02.2022 zum Redispatch 2.0) eine Übergangslösung vor.

Die Pfalzwerke Netz AG wendet die Übergangslösung an und treibt gemeinsam mit ihren Dienstleistern die Umsetzung der neuen Vorgaben mit Nachdruck voran, bietet auch anderen Werken an, sie bei der Umsetzung des Redispatch 2.0 zu unterstützen. Am 25.02.2022 hat sie ihre Betriebsbereitschaft zur Durchführung des operativen Tests an die vorgelagerten Netzbetreiber und die BNetzA gemeldet.

Für die Kalkulation der **Netzentgelte 2022** war die Erlösobergrenze entsprechend den BNetzA-Hinweisen vom 14.09.2021 anzupassen. Auf dieser Basis wurden die voraussichtlichen Netzentgelte für 2022 kalkuliert und am 06.10.2021 diskriminierungsfrei veröffentlicht. Die vorgelagerten Netzbetreiber änderten ihre vorläufigen Netzentgelte nicht mehr. Deshalb ließ auch die Pfalzwerke Netz AG ihre vorläufigen Netzentgelte für 2022 unverändert; einige neuere Erkenntnisse über geringfügige Kosten- und Mengenänderungen in 2022 rechtfertigten eine Nachkalkulation nicht und lassen sich über das Regulierungskonto ausgleichen. Vor der Veröffentlichung der neuen Netzentgelte ist deren Vertraulichkeit im Verhältnis zu den verbundenen Wettbewerbsbereichen durch ein besonders Schutzkonzept (Bericht 2019, S. 8) abgesichert.

Bei den **Veröffentlichungspflichten** gab es im Berichtszeitraum Änderungen. Bisher waren sie nur in Rechtsverordnungen geregelt; seit 27.07.2021 sind die meisten nun in § 23c EnWG zusammengefasst. Damit reagierte der Gesetzgeber auf eher rechtsformale Bedenken des Bundesgerichtshofs (BGH, RdE 2019, 116; 2020, 182). Materielle Änderungen waren mit der gesetzlichen Verankerung laut Amtlicher Begründung nicht verbunden. Die Pfalzwerke Netz AG orientiert sich bei ihren Veröffentlichungen und deren regelmäßiger Aktualisierung am BNetzA-Leitfaden zu Veröffentlichungspflichten vom 22.01.2008 sowie an den Fristigkeitsvorgaben im BK8-Rundschreiben 1/2022 vom 09.02.2022.

Die Pfalzwerke Netz AG ist in ihrem Gebiet **grundzuständiger Messstellenbetreiber** (gMSB) gem. § 4 MsbG. Mit den Netzentgelten veröffentlicht sie auch die Messentgelte für konventionelle Zähler, moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme. Bis zum 31.12. 2021 hat sie ca. 90.000 mME verbaut; dies entspricht ca. 30 % der Pflichteinbaufälle (§§ 29 Abs. 3, 32 MsbG).

Mit der Markterklärung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gem. § 30 MsbG vom 07.02.2020 (Bericht 2019, S. 9) konnte auch der **Rollout intelligenter Messsysteme** (iMS) starten. Wegen der bald darauf verhängten Corona-Kontaktbeschränkungen verzögerte er sich erheblich; deshalb konnten bis zum 31.12.2021 nur ca. 500 iMS verbaut werden. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 04.03.2021



die Markterklärung beanstandet (Bericht 2020, S. 8). Der Gesetzgeber nahm mit Wirkung vom 27.07.2021 Klarstellungen im MsbG vor. Diese Anforderungen werden von den aktuell verfügbaren iMS erfüllt.

Derzeit konsultiert das **BSI** eine **neue**, rechtsichere **Markterklärung**. Mit deren Erlass wird sie die alte wohl gem. § 48 VwVfG zurücknehmen; andernfalls würde die Pfalzwerke Netz AG ihren 2020 vorsorglich fristwährend eingelegten Widerspruch wieder aufnehmen. Mit dem Neuerlass der Markterklärung beginnt die 3-Jahresfrist in § 45 Abs. 2 Nr. 1 MsbG für die Erreichung der iMS-Mindestquote neu zu laufen.

Ihre **Verlustenergie** beschaffte die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum entsprechend den BNetzA-Vorgaben (Beschluss BK6-08-006 vom 21.10.2008) marktorientiert, transparent und diskriminierungsfrei. Die Kurzfristkomponente schreibt sie selbst aus. Mit der Ausschreibung der Langfristkomponente beauftragte sie den Bereich VH der PFALZWERKE AG, der auch die letzte Ausschreibung der Kurzfristkomponente gewonnen hat. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines marktüblichen PFM-Vertrages, wie ihn auch andere VNB mit der PFALZWERKE AG geschlossen haben, auch zur Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises oder für Leistungen beim Redispatch 2.0.

Die Zahl der **EEG-Anschlüsse** am Pfalzwerke-Netz nahm im Berichtszeitraum weiter zu. In Niederspannung (NSp) sind ca. 28.000 kleinere EEG-Anlagen angeschlossen, in Mittel- und Hochspannung (MS bzw. HS) ca. 700 größere EEG-Anlagen. Anschluss-Anträge wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet; Abweisungen wegen Netzengpässen gab es keine.

Die **Umsetzung des Marktstammdatenregisters (MaStR)** erwies sich im Berichtszeitraum weiterhin als arbeitsaufwendig. Die BNetzA berücksichtigt bei ihren automatisierten Fristsetzungen zu wenig, dass einem VNB z.B. über die in Kundenanlagen integrierte Stromspeicher oft keine Erkenntnisse vorliegen, die vom Anlagenbetreiber vorgelegten Dokumente trotz mehrfacher Rückfragen oft unvollständig und mangelhaft sind und eine Zuordnung zu einer bestimmten EEG-Anlage oft nicht möglich ist. Hier sollte die BNetzA die Verhältnismäßigkeit und das von den VNB Leistbare im Blick behalten.

Von der **Spitzenkappung** gem. § 11 Abs. 2 EnWG macht die Pfalzwerke Netz AG nach wie vor keinen Gebrauch. Auch 2021 waren wegen Arbeiten am oder Störungen im Netz Maßnahmen zum **Einspeisemanagement (ESM)** gem. § 14 EEG erforderlich. Bis 30.09. 2021 wurden EEG-Einspeisungen durch insgesamt 28 ESM-Maßnahmen reduziert, vom 01.10. bis 31.12.2021 durch insgesamt 18 **Redispatch**-Maßnahmen. Abre-

gelung und Vergütung des dort erzeugbaren, aber infolge der Maßnahme nicht erzeugten Stroms erfolgten diskriminierungsfrei gemäß den BNetzA-Vorgaben (bis 30.09.2021 gemäß Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 3.0 vom 25.06.2018).

Der wachsende Anteil volatiler EEG-Einspeisung führt zu Risiken für die **Systemstabilität** (Bericht 2020, S. 9 f.) Ist diese akut gefährdet und anders nicht wieder herstellbar, kann der ÜNB gem. § 13 EnWG die ihm unmittelbar und mittelbar nachgelagerten VNB zum Lastabwurf anweisen (sog. Kaskadierung). Dafür hat BDEW am 21.12.2021 einen überarbeiteten Leitfaden V5.0 herausgegeben, der nun im Verhältnis zu vor- und nachgelagerten Netzbetreibern umgesetzt wird.

Im Berichtszeitraum gab es eine **Kaskadenübung** mit dem vorgelagerten ÜNB Amprion, vor allem zum Üben der Krisenkommunikation. Außerdem nahmen Beschäftigte der Netzleitstelle an 2 Online-Schulungen mit Simulator-Trainings zum Thema Netzwiederaufbau nach Systemstabilisierungsmaßnahmen teil, einmal mit VNB und Kraftwerken am Amprion-Netz insgesamt, einmal speziell in der Amprion-Südgruppe. Nach planmäßiger Stilllegung weiterer 2885 MW Erzeugungsleistung in Süddeutschland (Isar2, Neckarwestheim2) bis Ende 2022 wird dort die gesichert verfügbare Erzeugungsleistung knapp, z.B. auch für Redispatch-Maßnahmen im Falle von Nord-Süd-Engpässen im deutschen Übertragungsnetz. Deshalb müssen sich vor allem süddeutsche VNB und ihre Kunden auf eine Kaskadierung vorbereiten.

Beim **Lastabwurf** und bei **Wiederzuschaltungen** wird sich die Pfalzwerke Netz AG diskriminierungsfrei allein an technischen Kriterien orientieren (Bericht 2019, S. 11). Wegen der knappen Reaktionsfristen ist in solchen Fällen eine Vorwarnung selbst von unterbrechungsempfindlichen Kunden gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 NAV nicht möglich. Diese sollten eigene Vorsorge treffen, z.B. durch Batteriespeicher und Notstromaggregate, um Schäden an Produktions- oder IT-Prozessen vorzubeugen. Auch der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft forderte am 31.01.2022 eine stärkere Eigenvorsorge der Verbraucher gegen großflächige Stromabschaltungen.

Im Berichtszeitraum war turnusmäßig der **Grundversorger** gem. § 36 EnWG neu festzustellen. Dazu hatte die Pfalzwerke Netz AG als Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung zu ermitteln, welcher Lieferant zum Stichtag 1.7. in ihren Netzgebieten der allgemeinen Versorgung die meisten Haushaltskunden, wie in § 3 Nr. 22 EnWG definiert, mit Strom belieferte. Zur räumlichen Abgrenzung dieser Netzgebiete orientierte sie sich an einem neuen Urteil des VG Stuttgart (RdE 2021, 336), inzwischen höchst-

richterlich bestätigt (BVerwG, Urteil vom 26.10.2021, Az. 8 C 2.21). Um auch rückwirkende Kundenummeldungen zum Stichtag 01.07. zu erfassen, ließ sie in der 2. Augusthälfte ihren Billing-Dienstleister die Netzabrechnungsdaten konzessionsgebiets-scharf auswerten. Die Ergebnisse veröffentlichte sie am 28.09.2021 in einer tabellarischen Übersicht auf ihrer Internetseite, zum besseren Verständnis der Energieaufsichtsbehörden, Kunden und Lieferanten nach Postleitzahlen geordnet, außerdem eine Übersichtskarte mit den Gemeindegebieten, in denen sie das NSp-Netz der allgemeinen Versorgung i.S.v. § 18 EnWG betreibt.

In der Veröffentlichung wies sie darauf hin, dass Einwände bis zum 31.10.2021 bei der zuständigen **Energieaufsichtsbehörde** einzulegen seien, in Bezug auf die Netzgebiete in Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz, in Bezug auf die saarländischen Netzgebiete beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr in Saarbrücken. Parallel wurden die Ergebnisse der Grundversorger-Feststellung am 28.09.2021 auch den zuständigen Energieaufsichtsbehörden mitgeteilt.

Einwände wurden nicht erhoben. Damit sind die in der **veröffentlichten** Tabelle genannten Lieferanten bis zum 31.12. 2024 als Grundversorger gem. § 36 EnWG festgestellt und auch für die Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG verantwortlich. Dazu sind die Grundversorger auch gegenüber Nicht-Haushaltskunden, nach Ablauf der 3-Monatsfrist in § 38 EnWG oder bei unzumutbarer Grundversorgung verpflichtet (Bericht 2020, S. 12 f., sowie Versorgungswirtschaft 2022, 37 ff.). Die Tabelle und Netzgebietskarte sind für alle Kunden auf der Internetseite der Pfalzwerke Netz AG unter „Unser Netz – Netznutzung Strom – Grund und Ersatzversorgung“ jederzeit verfügbar.

Im Berichtszeitraum nahmen die Fälle, in denen Kunden in die **Ersatzversorgung** umgemeldet werden mussten, massiv zu. Aufgrund der massiv steigenden Beschaffungskosten der Stromlieferanten infolge der Entwicklung an den Energiebörsen waren kleinere Energiediscounter zunehmend nicht mehr willens oder in der Lage, ihren Bilanz- oder Subbilanzkreis zu decken und verloren infolgedessen auch den Netzzugang. Bisher war dies zwischen September 2021 und Februar 2022 im Bereich der Pfalzwerke Netz AG in 31 Fällen der Fall. Diese Entwicklung scheint (bundesweit) anzuhalten.

Die von § 38 Abs. 1 Satz 3 EnWG erzwungene faktische **Preisgleichheit zwischen Grund- und Ersatzversorgung** setzt für Lieferanten Anreize, ihre Kunden bei hohen Beschaffungskosten zu kündigen oder einen Entzug des Netzzugangs ggf. auch zu provozieren, um ihr Kostenproblem auf die Ersatzversorger zu verlagern. Diese können selbst bei strukturierter Beschaffung für solche sprunghaften Kundenzuwächse keine ausreichende Vorsorge treffen, müssen verstärkt zu extrem hohen Kosten Regel- oder Ersatzenergie für die ersatzversorgten Kunden beschaffen und ihre Allgemeinen Preise erhöhen. Damit wirkt § 38 Abs. 1 S. 3 EnWG **wettbewerbsverzerrend**.

Schon vor dieser jüngeren Marktentwicklung führte § 38 Abs. 1 Satz 3 EnWG zu einer **Quersubventionierung** der ersatzversorgten durch die grundversorgten Haushaltskunden (Versorgungswirtschaft 2022, 37, 39, unter 4.). Im Interesse eines verzerrungsfreien Wettbewerbs und einer kostenverursachungsgerechten Preisbildung sollte er gestrichen werden.

Auch dann könnten allerdings diejenigen Lieferanten, die ihr aktuelles Beschaffungsproblem derzeit missbräuchlich auf die Ersatzversorger verlagern, ihr Geschäftsmodell nach Entspannung an den Strombörsen fortsetzen. Hier ist die BNetzA aufgerufen, durch stringenteren **Vollzug des § 5 EnWG** die Haushaltskunden vor solchen Geschäftsmodellen zu schützen und für fairen Wettbewerb zu sorgen.

## **II. Rechnungsmäßige Entflechtung – Transparenz**

Neben dem Stromverteilernetzbetrieb erbringt die Pfalzwerke Netz AG auch **netznahe Dienstleistungen**, z.B.

- Bau und Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen für Gemeinden,
- Netzservice und sonstige technische Dienstleistungen für Verteilerwerke, Industrie, Einspeiser und Ladesäulenbetreiber,
- Herstellung von Mehrsparten-Hausanschlüssen sowie Verlegung von Leerrohren für andere Netzbetreiber (Strom, TK, ggf. Gas, Wasser).

Für solche Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitätsverteilung erstellt die Pfalzwerke Netz AG einen **Tätigkeitsabschluss** mit Sparten-Bilanz und Sparten-GuV. Die Kosten für und Erlöse aus dem grundzuständigen Betrieb konventioneller **Messstellen** ordnet sie hier

der Stromverteilung zu, die Kosten für und Erlöse aus dem Betrieb von mME/iMS den anderen Tätigkeiten und weist sie seit 2020 separat aus (Bericht 2020, S. 10).

Auch beim Jahresabschluss 2021 zu beachten war die **BNetzA-Festlegung zu § 6b EnWG** (BK8-19.00002 A vom 25.11. 2019). Sie stärkt die Kostentransparenz für die nächste Kostenprüfung gem. § 6 ARegV und konkretisiert, welche Dienstleistungen als „energiespezifisch“ i.S.v. § 6b Abs. 1 Satz 1, 2. Alt., Abs. 7 Satz 7 EnWG anzusehen sind. Von den mit der Pfalzwerke Netz AG i.S.v. § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Unternehmen (s.o. S. 5 f.) erbringen die PFALZWERKE AG, die prego services GmbH, die VOLTARIS GmbH und die Repa GmbH auch solche Dienstleistungen.

Im Berichtszeitraum war für den **Jahresabschluss 2020** der PFALZWERKE AG zu prüfen, ob aufgrund der o.g. BNetzA-Festlegung die für den Verteilernetzbetrieb erbrachten energiespezifischen Dienstleistungen im Bundesanzeiger separat darzustellen waren. Dies war, im Einklang mit den für den Abschluss 2020 geltenden Prüfungsempfehlungen des Instituts der Deutschen Wirtschaftsprüfer IDW RS ÖFA 2, zu verneinen. Die Festlegung regelt die Kostennachweise, die ein BNetzA-geprüfter Netzbetreiber für die von verbundenen Unternehmen bezogenen energiespezifischen Dienstleistungen vorzulegen hat. Sie können im Rahmen eines separaten Prüfauftrags testiert werden, unabhängig vom Jahresabschluss.

Die o.g. Festlegung lässt die **gesetzlichen Transparenzanforderungen** an die externe Rechnungslegung des dienstleistenden Unternehmens unberührt. § 6b Abs. 3 S. 6, Abs. 4-7 EnWG verlangt einen zu veröffentlichenden **Tätigkeitsabschluss** nur für die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1-6 aufgelisteten Tätigkeitsbereiche und die ihnen in Absatz 3 Satz 2 gleichgestellte Tätigkeit „wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts an Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen“, nicht für die Tätigkeiten nach Absatz 3 Sätze 3 und 4. Das Erbringen energiespezifischer Dienstleistungen ist eine „andere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors“ gemäß Absatz 3 Satz 4. Sie ist zwar in der internen Rechnungslegung in separaten Konten zu erfassen, brauchte aber im Jahresabschluss 2020 nicht separat dargestellt zu werden.

### **III. Informatorische Entflechtung – Vertraulichkeit**

Im Berichtszeitraum gab es erneut eine Reihe von Anfragen zur Vertraulichkeit von sensiblen Netzinformationen gem. § 6a Abs. 1 EnWG und zum diskriminierungsfreien Umgang mit vorteilhaften Netzinformationen gem. § 6a Abs. 2 EnWG, z.B.

- beim mobilen Arbeiten, z.B. im Homeoffice,

- in „Open-space-Zonen“ der geplanten neuen Pfalzwerke-Hauptverwaltung,
- bei Weitergabe von Stammdaten grund- oder ersatzversorgten Kunden an den jeweiligen Grundversorger zur Erfüllung seiner Informationspflichten aus §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 3 StromGVV,
- im Aufsichtsrat der Pfalzwerke Netz AG.

Die informatorische Entflechtung gilt auch für die im **Auswahlverfahren gem. §§ 46, 46a EnWG** erhaltenen oder herauszugebenden Informationen. Als Konzessionsbewerberin erhält die Pfalzwerke Netz AG die Informationen unmittelbar von der Gemeinde, ohne Einschaltung der PFALZWERKE AG. Gleiches würde gelten, wenn sie als „Altkonzessionär“ Netzinformationen herauszugeben hat (im Berichtszeitraum nicht relevant).

Die systematische Selbstkontrolle und Fortentwicklung des Vertraulichkeitsschutzes wird gefördert durch das **IT-Sicherheitsmanagement** gem. § 11 Abs. 1a EnWG. Im Berichtszeitraum wurden die dafür maßgeblichen Rechtsgrundlagen mit Wirkung vom 28.05.2021 ergänzt („IT-Sicherheitsgesetz 2.0“) um einen neuen § 11 Abs. 1d EnWG und Änderungen des BSI-Gesetzes. Nach der letzten Zertifizierung durch eine anerkannte unabhängige Prüfstelle in 2020 laufen im Berichtszeitraum schon wieder die Vorbereitungen auf die Folge-Zertifizierung an.

Die Pfalzwerke Netz AG als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur nach der **BSI-Kritis-Verordnung** unterliegt der Meldepflicht gem. § 11 Abs. 1c EnWG gegenüber dem BSI. Im Berichtszeitraum gab es keinen meldepflichtigen Vorgang. Im Berichtszeitraum wurden zur kontinuierlichen Verbesserung beim **Perimeterschutz** weitere Schließungen für wichtige Netzanlagen auf ein elektronisches Schließsystem umgestellt. Es bietet noch mehr Schutz gegen unberechtigten Zugang.

#### **IV. Kommunikative Entflechtung – Marktauftritt**

Die kommunikative Entflechtung und **Verwechslungssicherheit** beim Außenauftritt mit klar erkennbarer Unterscheidung des Verteilernetzbetriebs und der energiewirtschaftlichen Wettbewerbsbereiche wird in der PFALZWERKE GRUPPE konsequent umgesetzt (zum Internet-Auftritt Bericht 2020, S. 12 f.). Auch hierzu gab es im Berichtszeitraum eine Reihe von Anfragen beim Gleichbehandlungsbeauftragten, z.B.

- zur verwechslungssicheren Beschriftung von Notstrom-Aggregaten der Pfalzwerke Netz AG,
- zum Anbringen von Werbebannern an Standorten der Pfalzwerke Netz AG,
- zur verwechslungssicheren Mailkommunikation.

Im **Mailverkehr** ist die kommunikative Entflechtung durch unterschiedliche Domains für die Beschäftigten der PFALZWERKE AG („...@pfalzwerke.de“) und der Pfalzwerke Netz AG („...@pfalzwerke-netz.de“) gewährleistet. Zudem dürfen die Mails der Beschäftigten der Pfalzwerke Netz AG keine Verlinkungen zu Internetseiten der PFALZWERKE AG enthalten, auch nicht indirekt über soziale Netzwerke.

Analog wird verfahren, wenn Beschäftigte **externer**, nicht verbundener Dienstleister z.B. im Rahmen von Beraterverträgen zeitweilig für die PFALZWERKE AG oder die Pfalzwerke Netz AG tätig werden. Sind sie nur für letztere tätig, kommunizieren sie unter der Domain „...@extern-pfalzwerke-netz.de“. Sind sie in Querschnittsbereichen der PFALZWERKE AG teils für diese, teils für die Pfalzwerke Netz AG tätig, kommunizieren sie unter der Domain „...@extern-pfalzwerke.de“ und haben, soweit sie im Einzelfall für die Pfalzwerke Netz AG tätig werden, genau wie die Beschäftigten der PFALZWERKE AG die Stellvertretung offenzulegen. Eine verdeckte Stellvertretung (Handeln unter fremdem Namen) durch VIU-Beschäftigte schließt das Gleichbehandlungsprogramm aus Gründen der Verwechslungssicherheit aus (Bericht 2020, S. 13).

An sog. Turmstationen der Pfalzwerke Netz AG werden nur **Werbepbanner** mit deren Logo und Design angebracht, z.B. zur Imagewerbung im Konzessionswettbewerb oder zum Personal-Recruiting. Sie dürfen nicht mit dem Logo der PFALZWERKE AG oder der PFALZWERKE GRUPPE ausgestattet sein, da dies externe Betrachter zu dem Fehlschluss verleiten könnte, es handele sich um den Betreiber der Turmstation. Banner mit deren Logos sind an Netzzimmobilien nur dann zulässig, wenn eine Verwechslungsgefahr bei externen Betrachtern sicher ausgeschlossen ist, z.B. an der Umzäunung einer Netzanlage, die im Eingangsbereich eindeutig und verwechslungssicher als eine der Pfalzwerke Netz AG gekennzeichnet ist.

2020 wurde eine Reihe neuer **Fahrzeuge** der Pfalzwerke Netz AG versehentlich nicht nur mit deren eigenem grünen Logo ausgestattet, sondern zusätzlich mit einem (deutlich kleineren) Aufkleber mit dem roten Logo der PFALZWERKE GRUPPE (zur Gestaltung der Logos Bericht 2019, S. 16). Dies wurde unverzüglich abgestellt, bei den schon fehlerhaft ausgestatteten Fahrzeugen wurde das Logo der PFALZWERKE GRUPPE im Berichtszeitraum bei turnusmäßigen Werkstatt-Terminen sukzessive entfernt.

## B) Gleichbehandlungsmanagement

### I. Gleichbehandlungsbericht – Gleichbehandlungsprogramm

Der **Gleichbehandlungsbericht 2020** wurde am 24.03.2021 der BNetzA übersandt und in nicht personenbezogener Form im Internet veröffentlicht (§ 7a Abs. 5 S. 3 EnWG), auf der Homepage der PFALZWERKE AG unter „Pfalzwerke-Gruppe - Veröffentlichungen“, auf der der Pfalzwerke Netz AG unter „Unternehmen - Gleichbehandlungsberichte“ (zur Dokumentation früherer Berichte siehe Bericht 2020, S. 14).

Das **Gleichbehandlungsprogramm** wurde im Berichtszeitraum überarbeitet (zum Anlass und den Inhalten siehe Bericht 2020, S. 14). Die Neufassung vom 05.02.2021 wurde am 12.02.2021 der BNetzA übersandt und per Mail allen Beschäftigten der PFALZWERKE AG und Pfalzwerke Netz AG sowie deren für den Netzbereich tätigen Dienstleistern übermittelt.

Das aktuelle Programm ist im Intranet unter „Organisation & Service – Allgemeine Informationen – Gleichbehandlungsprogramm“ hinterlegt und so für alle Beschäftigten auch nach der Bekanntmachung jederzeit leicht auffindbar. In Organisationseinheiten, deren Beschäftigte nicht regelmäßig online sind, wird es durch Aushang bekannt gemacht, ist zudem Teil der Begrüßungsmappe für neue Beschäftigte. Dadurch ist eine flächendeckende **Bekanntmachung** gewährleistet.

### II. Gleichbehandlungsbeauftragter

Beauftragter beider Gesellschaften ist Ass. Martin Jacob. Er ist bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt, **berichtet** dort unmittelbar dem Vorstand, in seiner Funktion als Beauftragter der PFALZWERKE AG dessen Vorstand. Seine Kontaktdaten sind im Gleichbehandlungsprogramm angegeben, so dass er für alle Beschäftigten jederzeit leicht erreichbar ist.

Über eigene Kontaktformulare auf den Internetseiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG ist er auch für **externe Unbundling-Beschwerden** jederzeit einfach erreichbar. Das Kontaktformular steht auch den Beschäftigten der PFALZWERKE GRUPPE zur Verfügung. Dieser zusätzliche Kommunikationsweg stellt sicher, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte einem internen Hinweisgeber auf dessen Wunsch eine vertrauliche Behandlung zusagen kann.



Der Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitet in BDEW-Gremien mit, die sich mit der VNB-Entflechtung und MsbG-Umsetzung befassen und Anwendungshilfen für die BDEW-Mitglieder erarbeiten, außerdem in einem Arbeitskreis der Gleichbehandlungsbeauftragten des E.ON-Konzerns. Dies gewährleistet eine kontinuierliche **Information über neuere Entwicklungen** im Bereich der Entflechtung. Darüber hinaus beteiligt er sich über **Veröffentlichungen** an der Klärung strittiger Entflechtungsfragen, z.B. ob eine vorübergehende Notversorgung „lieferantenloser“ Kunden durch einen Netzbetreiber als Geschäftsführung ohne Auftrag (so 27. Zivilsenat des OLG Düsseldorf, RdE 2021, 438) entflechtungskonform ist (verneinend Jacob, Versorgungswirtschaft 2022, 37).

### III. Vermittlungskonzept – Schulungen

Im Berichtszeitraum gab es (außer den o.g.) eine Reihe interner **Anfragen**, u.a.

- zur buchhalterischen Entflechtung der gem. § 3 Nr. 38 EnWG mit der Pfalzwerke Netz AG verbundenen energiespezifischen Dienstleister,
- zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Redispatch 2.0,
- zum entflechtungskonformen Auftritt von Beschäftigten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG in sozialen Netzwerken.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms und konnte so die Anfragenden bei der **Umsetzung** unterstützen.

Die bisherigen regelmäßigen **Präsenzschulungen** vor allem für Beschäftigte mit diskriminierungsgeneigten Tätigkeiten oder mit Kundenkontakten waren im Berichtszeitraum wegen der Corona-Kontaktbeschränkungen und zunehmender Arbeit im häuslichen Umfeld/Homeoffice **nicht** mehr **möglich**. Als Notlösung wurde die E-Mail, mit der das neue Gleichbehandlungsprogramm an alle Beschäftigte der PFALZWERKE AG, der Pfalzwerke Netz AG und an deren Dienstleister übersandt wurde, zu einer Auffrischungsschulung für die Empfänger genutzt, um sie für Fragen der diskriminierungsfreien Gleichbehandlung, Vertraulichkeit von Netzinformationen und einen verwechslungssicheren Außenauftritt zu sensibilisieren.

Auch nach dem Auslaufen der Kontaktbeschränkungen ist zunehmend mit mobilem Arbeiten zu rechnen. Deshalb wurden im Berichtszeitraum erste Weichenstellungen für den Aufbau eines **online-basierten Schulungssystems** vorgenommen. Es hat sich auch schon in den Bereichen Arbeitssicherheit und ISMS bewährt. Die Implementierung für

Gleichbehandlungsschulungen ist allerdings aufwendig; aus dem Gleichbehandlungsprogramm ergeben sich für die Beschäftigten der einzelnen Bereiche der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG sowie deren Dienstleister je nach Art der Tätigkeit und Außenkontakte sehr unterschiedliche bereichsspezifische Anforderungen.

#### IV. Überwachung – Sanktionen

Die **laufende Überwachung** des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt teils durch den Bereich Revision und Organisation (RO) der PFALZWERKE AG in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten, teils durch Stichprobenkontrollen und anlassbezogene Befragungen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten selbst, u.a. zur

- Ausgestaltung von Unbundling-Klauseln in Dienstleistungsverträgen,
- Verwechslungssicherheit bei Aufklebern auf Firmen-Kfz und auf Zählern nach einem Zählerwechsel durch den Metering-Dienstleister,
- Verlinkung von Internetseiten der Pfalzwerke Netz AG mit Internetseiten der PFALZWERKE AG oder PFALZWERKE GRUPPE nur in den im Bericht 2020, S. 12 beschriebenen Ausnahmefällen.

Der Bereich RO der PFALZWERKE AG integriert die Prüfungen der Entflechtungskonformität z.T. in seine normalen Revisionsprüfungen. Außerdem nahm er im Berichtszeitraum eine **Nachprüfung** speziell zur „Einhaltung der Unbundlingvorgaben“ in den Dienstleistungsverträgen mit verbundenen Dienstleistern vor (Nr. 2021-007). Gegenüber der vorangegangenen Revisionsprüfung vom 20.06.2017 (Nr. 2017-006) konnten wesentliche Optimierungen bezüglich der Standardisierung entflechtungsbezogener Vertragsinhalte festgestellt werden.

Schuldhaftes **Verstöße** gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt, kleinere versehentliche Verstöße unverzüglich abgestellt. Arbeitsrechtliche Sanktionen waren nicht erforderlich. Die Beschäftigten beider Gesellschaften und der verbundenen Dienstleister fragen in Zweifelsfällen proaktiv beim Gleichbehandlungsbeauftragten nach.

## C) Ausblick

Der EuGH hat der **Vertragsverletzungsklage der EU-Kommission** gegen die deutsche Energieregulierung am 02.09.2021 stattgegeben (Rs. C-718/18). Danach sind § 24 EnWG und die darauf gestützten Rechtsverordnungen mit EU-Recht nicht vereinbar. Zwar entfaltet das Urteil keine unmittelbare Drittwirkung; die v.g. Regelungen sind vorläufig weiter anzuwenden, bis der deutsche Gesetzgeber sie den EU-rechtlichen Vorgaben angepasst hat (BGH, N&R 2020, 103; Anm. S. 107).

Ohne die o.g. Verordnungsregelungen erfordert die Regulierung der ca. 1000 deutschen Strom- und Gasnetzbetreiber eine wesentlich stärkere **gesetzliche Vorsteuerung** der Behörden als bisher im EnWG. Nur so erhalten die Netznutzer Kalkulationssicherheit „ex ante“ (EU-rechtlich erforderlich), ebenso die Kapitalgeber der Netzbetreiber (um Kapital für den zur Energiewende erforderlichen Umbau der Netze zu mobilisieren), ist effektiver Rechtsschutz gegen Behördenentscheidungen zu gewährleisten (EU- und verfassungsrechtlich erforderlich) und bei föderalem Vollzug eine einheitliche Rechtsanwendung verfassungskonform zu wahren. Eine generalklauselartige Regelungstechnik wie in der TK-Regulierung würde bei der Regulierung der Strom- und Gasnetze wegen der hohen Zahl regulierter Unternehmen und des damit korrespondierenden föderalen Vollzugs alle v.g. Ziele verfehlen.

Ludwigshafen am Rhein, den 28. März 2022

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Mitglied des Vorstandes

gez. Paul Anfang

Pfalzwerke Netz AG

Vorstand

gez. Marc Mundschau

Gleichbehandlungsbeauftragter

gez. Martin Jacob